

BUNDESGERICHTSHOFBLw 3/97**BESCHLUSS**

vom

24. April 1997

in der Landwirtschaftssache

betreffend die Ausstellung eines Hoffolgezeugnisses und
die Einziehung von Erbscheinen

Beteiligte:

1. Johanna Gl[REDACTED], Su[REDACTED], P[REDACTED] We[REDACTED],

Antragstellerin und Rechts-
beschwerdeführerin,- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
[REDACTED], [REDACTED] -

2. Elisabeth F[REDACTED],

3. Ernst F[REDACTED],

beide wohnhaft Lo[REDACTED] Straße [REDACTED], P[REDACTED] We[REDACTED],

4. a) Marianne Hü[REDACTED],

b) Friedrich Hü[REDACTED],

c) Uwe Hü[REDACTED],

alle wohnhaft Gö[REDACTED], R[REDACTED],

d) Marion Re[REDACTED], Gü[REDACTED] Straße [REDACTED], H[REDACTED]/We[REDACTED],

als Erben der am [REDACTED] 1992 verstorbenen Marion F[REDACTED],

Antragsgegner und Rechts-
beschwerdegegner,- Verfahrensbevollmächtigte II. Instanz: Rechtsanwälte [REDACTED]
und [REDACTED], [REDACTED] -

Der Bundesgerichtshof, Senat für Landwirtschafts-
sachen, hat am 24. April 1997 durch den Vizepräsidenten
Prof. Dr. Hagen und die Richter Dr. Vogt und Dr. Wenzel
- gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 4 LwVG ohne Zuziehung ehrenamtlicher
Richter -

beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde gegen den Beschluß
des Senats für Landwirtschaftssachen
des Thüringer Oberlandesgerichts vom
5. Dezember 1996 wird auf Kosten der
Antragstellerin als unzulässig verwor-
fen.

Der Geschäftswert für das Rechtsbe-
schwerdeverfahren beträgt 34.925 DM.

G r ü n d e

I.

Die Beteiligten sind die Rechtsnachfolger des am
20. August 1966 in P [REDACTED] We [REDACTED] verstorbenen Wilhelm
F [REDACTED] (Erblasser). Dieser wurde nach dem Erbschein des
Amtsgerichts Minden vom 12. August 1970 von den Beteiligten
zu 1 bis 3 sowie von Marion F [REDACTED] zu je 1/4 beerbt. Erben
der zwischenzeitlich verstorbenen Marion F [REDACTED] sind die
Beteiligten zu 4 a bis d.

- 3 -

Der Erblasser war Eigentümer des in Th[REDACTED] gelegenen sog. F[REDACTED]-Hofes, der unter der Geltung des Reichserbhofgesetzes in der Erbhofrolle eingetragen war. Im Jahr 1953 siedelte der Erblasser nach P[REDACTED] We[REDACTED] über. Der Hof wurde aufgrund der DDR-Verordnung über die Sicherung von Vermögenswerten vom 17. Juli 1952 (GBI I, 615) beschlagnahmt und in Volkseigentum überführt.

Die Antragstellerin verlangt die Ausstellung eines Hoffolgezeugnisses und Einziehung der bisher erteilten Erbscheine. Der Antrag hatte in beiden Vorinstanzen keinen Erfolg. Hiergegen richtet sich die Rechtsbeschwerde.

II.

Das Beschwerdegericht neigt zu der Ansicht, daß bereits mit Inkrafttreten der Verfassung der DDR am 7. Oktober 1949 sämtliches bis dahin existierendes Anerbenrecht gegenstandslos geworden sei. Es läßt dies jedoch letztlich offen, weil landwirtschaftliche Grundstücke, die dem Anerbenrecht hätten unterliegen können, im Zeitpunkt des Erbfalls nicht mehr zum Nachlaß gehört hätten. Denn der Erblasser habe sein Eigentum an den zum F[REDACTED]-Hof gehörenden Grundstücken infolge seiner Übersiedlung in die Bundesrepublik im Jahre 1953 verloren. Sein gesamtes landwirtschaftliches Vermögen sei nach der Verordnung zur Sicherung von Vermögenswerten vom 17. Juli 1952 (GBI I, 615) beschlagnahmt, in Volkseigentum überführt und sodann der örtlichen LPG zur Nutzung übergeben worden. Für eine Nichtigkeit des Enteignungsaktes fehle jeder Anhaltspunkt, insbesondere

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

stehe ihr Art. 19 des Einigungsvertrages entgegen. Die Beteiligten könnten allenfalls einen Rückübertragungsanspruch nach dem Vermögensgesetz geltend machen. Dieser Anspruch gehöre jedoch nicht zum Nachlaß des Erblassers, sondern sei originär in der Person seiner Rechtsnachfolger entstanden.

III.

Die Rechtsbeschwerde ist nicht statthaft, weil keine der in § 24 LwVG genannten Voraussetzungen gegeben ist.

Das Beschwerdegericht hat die Rechtsbeschwerde nicht zugelassen. Diese Entscheidung ist für den Senat auch dann bindend, wenn die Sache grundsätzliche Bedeutung hat und das Beschwerdegericht deswegen eine Zulassung hätte aussprechen müssen. Denn in Landwirtschaftssachen gibt es keine Nichtzulassungsbeschwerde (BGH, Beschl. v. 12. Februar 1963, V BLw 37/62, RdL 1963, 66).

Mangels Zulassung wäre das Rechtsmittel daher nur dann zulässig, wenn die Beschwerdeführerin einen Abweichungsfall (§ 24 Abs. 2 Nr. 1 LwVG) dargelegt hätte. Das ist aber nicht der Fall. Eine Abweichung ist nur dann anzunehmen, wenn das Beschwerdegericht eine bestimmte Rechtsfrage abweichend von dem tragenden Rechtssatz einer solchen Vergleichsentscheidung beantwortet hat. Der Rechtsbeschwerdeführer muß in der Begründung der Abweichungsrechtsbeschwerde die von der angezogenen und von der angefochtenen Entscheidung verschieden beantworteten Rechtsfragen bezeichnen sowie weiter darlegen, inwieweit beide Entscheidungen die

gleichen Rechtsfragen verschieden beantworten und daß die angefochtene Entscheidung auf dieser Abweichung beruht (BGHZ 89, 149, 151).

Diesen Anforderungen wird die Rechtsbeschwerde nicht gerecht. Sie macht zwar geltend, das Beschwerdegericht sei von der Entscheidung des Kammergerichts vom 29. September 1987 (NJW 1988, 341 ff) und von einzelnen Entscheidungen des Bundesgerichtshofes abgewichen. Sie bezeichnet aber schon nicht die Rechtsfrage, die das Beschwerdegericht und das Kammergericht sowie der Bundesgerichtshof in den angeführten Vergleichsentscheidungen unterschiedlich beantwortet haben sollen. Dies wäre auch nicht möglich, weil das Beschwerdegericht zu der in den Vergleichsentscheidungen aufgeworfenen Rechtsfrage, ob entschädigungslose Enteignungen in der ehemaligen DDR vor deren Beitritt nach Art. 30 EGBGB a.F. in der Bundesrepublik gegen den ordre public verstoßen haben, keinen Rechtssatz aufgestellt hat. Es hat lediglich ausgeführt, daß für eine Nichtigkeit des Enteignungsaktes "jeder Anhaltspunkt" fehle. Diese Begründung enthält aber keinen Rechtssatz.

Im übrigen liegt eine Abweichung auch nicht vor. Die Beschwerdeentscheidung folgt vielmehr der für die Frage der Abweichung maßgebenden (Senatsbeschl. v. 21. April 1994, BLW 97/93, WM 1994, 1452) neuesten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes in BGHZ 131, 22, 27. Danach umfaßte der Nachlaß weder die aufgrund der Verordnung zur Sicherung von

Vermögenswerten vom 17. Juli 1952 (GBI I, 615) enteigneten Grundstücke noch die hieraus erwachsenen vermögensgesetzlichen Ansprüche.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 34, 44 LwVG.

Hagen

Vogt

Wenzel